
TOP 53:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen
und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Drucksache: 432/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf soll eine verbindliche Grundlage für den Ausbau des Bundeswasserstraßennetzes entsprechend den gesetzlichen Verfahren für den Bundesfernstraßen- und Bundesschienenwegeausbau schaffen. Mit dieser rechtlichen Gleichstellung wird der umweltfreundliche und verkehrswirtschaftlich wichtige Beitrag der Wasserstraßen gewürdigt, die zukünftig einen höheren Anteil des Gütertransportvolumens übernehmen sollen.

Mit dem Wasserstraßenausbaugesetz wird der Bedarfsplan für die Linienbestimmung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes für verbindlich erklärt. Der Ausbau erfolgt nach Stufen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. Die im Bedarfsplan in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs genannten Projekte entsprechen dem vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Weitere Projekte können durchgeführt werden, wenn für sie im Einzelfall der Bedarf besonders nachgewiesen ist. Der Bedarfsplan ist alle fünf Jahre zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird insgesamt auf rund 50 000 Euro alle fünf Jahre geschätzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern, im Gesetz auch den im Bundesverkehrswegeplan ausgewiesenen Weiteren Bedarf abzubilden, wie das auch in den Ausbaugesetzen für Bundesschienenwege und Bundesfernstraßen erfolgt. Dies verdeutliche unter anderem die rechtliche Gleichstellung der Wasserstraße mit den Verkehrsträgern Schiene und Straße und schaffe eine verlässliche Grundlage für eine vorausschauende Planung der Wasserstraßenbaumaßnahmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** weist darauf hin, dass es um die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen erforderlich sei, den Anteil der Binnenschifffahrt am Verkehrsaufkommen zu erhöhen. Dazu sei es allerdings unter anderem notwendig, die Emissionen der Binnenschiffe deutlich zu senken, indem emissionsärmere Motoren eingesetzt würden.

Darüber hinaus sollen die Zwecke des Wasserstands- und Hochwassermelddienstes im Gesetz klar aufgeführt werden.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 432/1/16**.